



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-117/2009-10

Ggst.: AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH,
Änderung der Klärschlammbehandlungsanlage in
8071 Gössendorf;
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 24. August 2009

„Klärschlammbehandlungsanlage der AEVG in Gössendorf“,

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Klärschlammbehandlungsanlage der AEVG in Gössendorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 2 Spalte 1 lit. c. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, 8020 Graz, Sturzgasse Nr. 16, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 2 x 7 eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	<u>78,40</u>
Gesamt:	€	<u>89,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für 2 Plansätze
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 14. Juli 2009
	<u>Gesamtsumme</u>		<u>€ 56,80</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 14. Juli 2009 hat die **AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH. in 8020 Graz, Sturzgasse 16**, den Antrag auf Feststellung, ob für die geplante Änderung der Klärschlammmentwässerungs- und Klärschlamm Trocknungsanlage auf Grundstück Nr. 796/2, KG Gössendorf, 8071 Gössendorf, Sportplatzstraße 80a, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

a) Ist - Situation

Die AEVG betreibt eine Klärschlammmentwässerungs- und Klärschlamm Trocknungsanlage auf Grundstück Nr. 796/2, KG Gössendorf (Anschrift: Sportplatzstraße 80a, 8071

Gössendorf). Diese Anlage ist nach dem AWG genehmigt mit Bescheid vom 17. November 1997, GZ: 3-38.10 32-97/36 des Landeshauptmannes von Steiermark. Zuletzt wurde diese Anlage durch Ersatz alter Entwässerungsaggregate durch neue Schneckenpressen geändert, wofür die Genehmigung mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 29. November 2006, GZ: FA13A-38.10 32-06/158 erteilt wurde.

In dieser Klärschlammbehandlungsanlage wird nur Klärschlamm, der als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist, behandelt. Entsprechend den Genehmigungsbescheiden des Landeshauptmannes als AWG-Behörde ist die Kapazität der Klärschlamm-trocknungsanlage dahingehend beschränkend definiert, dass ausschließlich näher definierter Klärschlamm (als nicht gefährlicher Abfall) in einer Gesamtmenge von 12.000 t Trockensubstanz/Jahr verarbeitet werden darf.

Derzeit erfolgt die Trocknung des Klärschlammes dadurch, dass Erdgas verfeuert wird und die dabei erzeugte Wärme zur Trocknung des mit ca. 25 % entwässerten Schlammes verwendet wird.

b) Das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben wird wie folgt beschrieben:

In Zukunft soll der mechanisch entwässerte Klärschlamm in einer thermischen Trocknungsanlage auf einen Trockensubstanzgehalt von mindestens etwa 45 % getrocknet werden. Anstelle von Erdgas als Brennstoff soll in Zukunft die thermische Energie für die Trocknung über die Verbrennung des getrockneten Klärschlammes bereitgestellt werden. Die Kapazität des zur Verbrennung eingesetzten getrockneten Klärschlammes beträgt in Abhängigkeit vom Trocknungsgrad maximal 26.667 t/a bzw. maximal 95 t/d.

Änderungen im Betrieb der bestehenden und genehmigten Klärschlamm-entwässerungsanlage, in der Art des eingesetzten Klärschlammes und der genehmigten Verarbeitungskapazität von max. 12.000 t Trockensubstanz/Jahr in der Klärschlamm-trocknungsanlage sind nicht geplant.

Nähere Details sind den dem Feststellungsantrag beigelegten Unterlagen zu entnehmen.

Zum Feststellungsantrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Technischer Bericht der Fa. Pero Tech vom 15.04.2009
- zwei Anlagenschemata (Ist-Situation und zukünftige Situation)
- Lageplan und Grundbuchsauszug samt Anrainerverzeichnis
- Flächenwidmungsplan
- Aufstellungssituation
- Emissionen und Immissionen sowie Windrichtungsverteilung
- Präzisierung der täglichen Kapazität mit maximal 95 t/d (mail vom 21.7.09)

Die erkennende Behörde hat die fachkundige Stellungnahme des Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntinger, Amtssachverständiger für Abfalltechnik im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17B, im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu den vorgelegten Projektunterlagen eingeholt. Der beigezogene Amtssachverständige führt aus, dass die Darlegungen in den Einreichunterlagen aus fachlicher Sicht weitgehend bestätigt werden können, die vorliegenden Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar sind und die Schwellenwerte des Anhangs 1 Spalte 1 Z 2 lit. c des UVP-G 2000 für die geplante thermische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht überschritten werden.

Den Parteien und Beteiligten im Verfahren wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs geboten. Lediglich die Umweltanwältin gab eine Stellungnahme ab, in welcher sie auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen mitteilte, dass auch im „worst-case-Fall“ die Inputmengen an Klärschlamm die Schwellenwerte des Anhangs 1 Z 2 lit. c des UVP-G nicht erreicht werden. Aus Sicht der Umweltanwältin ist daher für das gegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

Bisher wurde Erdgas verfeuert, um Klärschlamm zu trocknen. Nunmehr soll (anstelle von Erdgas) getrockneter Klärschlamm verfeuert werden; UVP-rechtlich ist daher davon auszugehen, dass die Verfeuerung von nicht gefährlichen Abfall (Klärschlamm) als Neuvorhaben im Sinne des Anhangs 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 einzustufen ist, zumal bisher noch keine Abfälle zur Trocknung des Klärschlammes thermisch verwertet wurden.

Das geplante Vorhaben ist daher gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Normalverfahren zu unterziehen, wenn in der Anlage zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d erreicht wird, sofern die Anlage nicht zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung - dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor - dient.

Zur nach AWG genehmigten Kapazität ist festzuhalten:

Entsprechend den Genehmigungsbescheiden des Landeshauptmannes als AWG-Behörde ist die Kapazität der Klärschlamm-trocknungsanlage dahingehend beschränkend definiert, dass ausschließlich näher definierter Klärschlamm (als nicht gefährlicher Abfall) in einer Gesamtmenge von 12.000 t Trockensubstanz/Jahr verarbeitet werden darf.

Die Festlegung der Kapazität der Klärschlamm-trocknungsanlage wurde in den AWG-Genehmigungsbescheiden auf den Output bezogen. In den AWG-Genehmigungsverfahren wurden keine Input-Kapazitäten festgelegt, da die Feuchte des eingesetzten Klärschlammes nicht fixierbar ist. Der Klärschlamm wird nämlich als so genannter Nassschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von 2 % bis 6 % (je nach Betriebsbedingungen) zugeführt. Nach mechanischer Entwässerung des Klärschlammes beträgt der Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes etwa 25 %. Dieser mechanisch entwässerte Klärschlamm wird anschließend in einer thermischen Trocknungsanlage auf einen Trockensubstanzgehalt von max. etwa 90 % getrocknet. Darauf ergeben sich rechnerisch die in den Einreichunterlagen näher präzisierten unterschiedlichen Jahresmengen, bezogen auf den Anteil an Trockensubstanz des zu entwässernden Klärschlammes.

Zur Kapazitätsberechnung ist festzuhalten:

Es ist die Frage zu klären, ob die Kapazitäten des zur Trocknung zugeführten entwässerten Schlammes mit den Kapazitäten des zur Verbrennung bestimmten getrockneten Schlammes zusammenzurechnen sind. Sowohl die Trocknung des entwässerten Schlammes als auch der Einsatz von getrocknetem Schlamm zur Verbrennung ist unter dem Oberbegriff der „Thermischen Behandlung“ von Abfällen zu subsumieren. Allerdings ist aus folgenden

Gründen eine Zusammenrechnung der Kapazitäten des zu trocknenden Schlammes und des zu verbrennenden Schlammes nicht geboten: Die beiden thermischen Klärschlammbehandlungsschritte verfolgen unterschiedliche Zwecke. Einerseits soll entwässertes Schlamm getrocknet werden, andererseits soll dieser getrocknete Schlamm thermisch verwertet werden, um wiederum entwässerten Schlamm – hier quasi das Produkt! – zu trocknen. Überdies ist der zur Verbrennung bestimmte Klärschlamm ident mit dem zuvor getrockneten Klärschlamm, weshalb sich schon aus diesem Grund eine Zusammenrechnung der Anlagenkapazitäten verbietet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kapazität der Klärschlammverbrennung für sich alleine zur Beurteilung des Erreichens des maßgebenden Schwellenwertes nach Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) des UVP-G 2000 (Schwellenwert: 35.000 t/a oder 100 t/d)

Nach den vorgelegten Projektunterlagen ändert sich die genehmigte Kapazität der zu erneuernden Klärschlamm-trocknungsanlage nicht und bleibt es bei einer Verarbeitungskapazität von maximal 12.000 t/a Trockensubstanz. Die zur Verbrennung eingesetzte Klärschlammmenge beträgt in Abhängigkeit vom Trocknungsgrad max. 26.667 t/a bzw. 95 t/d und wird daher eine Kapazität von 35.000 t/a bzw. 100 t/d bei weitem nicht erreichen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.

Ergeht an:

1. die AEEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, 8020 Graz, Sturzgasse Nr. 16, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
3. das Abfallreferat im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Günther Rupp;
4. die Gemeinde Gössendorf in 8071 Gössendorf, Schulstraße Nr. 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
9. die Fachabteilung 17B, per email, zur Erfassung in der Bescheidatenbank.